

Merkblatt „Baustellenfonds“ der Stadt Braunschweig

Besondere Regelungen zur Unterstützung von Gewerbetreibenden im Umfeld einer Baumaßnahme

Im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig sowie dem geplanten Stadtbahnausbau der Braunschweiger Verkehrs-GmbH können betroffenen Gewerbebetrieben, deren Erreichbarkeit aufgrund ihrer räumlichen Lage zur Baumaßnahme unmittelbar oder in erheblichem Maße durch diese eingeschränkt ist, Unterstützungsleistungen gewährt werden. Die freiwilligen Unterstützungsleistungen werden von der Stadt Braunschweig ohne rechtliche Verpflichtung an Gewerbebetriebe gezahlt, deren wirtschaftliche Lage durch die Baumaßnahme in einschneidender oder existenzbedrohender Weise beeinträchtigt wird. Sofern den Betrieben ein anderweitiger Rechtsanspruch auf Entschädigung zusteht, werden keine freiwilligen Unterstützungsleistungen gezahlt bzw. müssen diese zurückgezahlt werden.

Antragsberechtigt sind Inhaberinnen und Inhaber von kleinen und mittleren Gewerbebetrieben, die durch die Baustelle unmittelbar belastet sind. Der Antrag muss gestellt werden, bevor der Gewerbebetrieb wieder uneingeschränkt erreichbar ist. Auf die Gewährung von Leistungen aus dem Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Fonds:

- Die Dauer der Tiefbaumaßnahme muss einschließlich möglicher Verzögerungen mindestens 12 Monate betragen.
- Gefördert werden können grundsätzlich Betriebe, die der Gewerbeordnung unterliegen.
- In besonderen Ausnahmefällen können auch Gewerbebetriebe gefördert werden, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen. Hierzu bedarf es einer aussagekräftigen Begründung und des Nachweises, dass der Betrieb in besonderem Maße von Kundenfrequenzen und Laufkundschaft abhängig ist.
- Leistungen können nur anlässlich solcher Tiefbaumaßnahmen gewährt werden, die die Stadt Braunschweig selbst durchführt oder veranlasst hat. Dazu zählen auch Maßnahmen des geplanten Stadtbahnausbaus der Braunschweiger Verkehrs-GmbH.
- Die Gewerbebetriebe müssen aufgrund der räumlichen Lage zur Baumaßnahme für länger als 12 Monate unmittelbar oder in erheblichem Maße von der Tiefbaumaßnahme betroffen sein.
- Es werden vornehmlich Gewerbebetriebe unterstützt, die in besonderem Maße von Kundenfrequenzen und Laufkundschaft abhängig sind (z. B. Gastronomiebetriebe, Einzelhandel oder Dienstleistungsbetriebe mit Ladenlokal) und deren Erreichbarkeit für diese Kundschaft durch die Baumaßnahme erheblich eingeschränkt ist.
- Die Gewerbetreibenden müssen nachweisen, dass die Bauarbeiten aufgrund der räumlichen Lage der Baustelle nach Art und Dauer, Intensität und Auswirkung besonders einschneidend oder existenzbedrohend sind.
- Die Gewerbetreibenden müssen nachweisen, dass die wirtschaftliche Situation des Gewerbebetriebes durch die Tiefbaumaßnahme in außergewöhnlicher Weise negativ beeinträchtigt ist.
- Der Gewerbebetrieb muss während der Bauzeit mindestens 12 Monate geführt worden sein. Gewerbetreibende, die in Kenntnis der belastenden Situation ihren Betrieb eröffnet haben (z. B. Geschäftseröffnung während der Baumaßnahme), sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Ein anderweitiger (gesetzlicher oder vertraglicher) Entschädigungsanspruch darf nicht bestehen. Leistungen aus dem Baustellenfonds werden nach dem Subsidiaritätsprinzip (Prinzip der Nachrangigkeit) gewährt.

- Die Auszahlung erfolgt nur im Rahmen der im städtischen Haushalt für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigefügt werden:

- Ein Inhabernachweis (Auszug aus dem Handelsregister, Gewerbeanmeldung)
- Testierte Nachweise über die Geschäftsentwicklung (Umsatz, Gewinn, Verlust) in den letzten zwei Jahren vor Baubeginn und während der Baumaßnahme (Bescheinigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, etc.)
- Plausible Erläuterung des Umsatzrückgangs, z. B. durch betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) und Bilanzen der letzten beiden Jahre
- Geeigneter Nachweis darüber, dass der Einnahmeausfall nicht durch eigene Maßnahmen (z. B. Einnahmen aus anderen Filialen, eigenes Vermögen) gedeckt werden kann
- Beleg einer eventuellen Mietminderung oder sonstigen Ersparnis, die durch die Baumaßnahme begründet wurde.

Der Beirat, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Industrie- und Handelskammer Braunschweig, der Handwerkskammer Braunschweig-lüneburg-Stade, des Einzelhandelsverband Harz-Heide e. V., der Stadt Braunschweig (Fachbereich Tiefbau und Verkehr) und der Braunschweig Zukunft GmbH, nimmt eine umfassende Plausibilitätsprüfung vor und entscheidet nach Lage des Einzelfalls über die Förderung.

Der Antrag auf Gewährung von Unterstützungsleistungen ist in schriftlicher Form und mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu stellen bei der:

**Geschäftsstelle des Beirates „Baustellenfonds“
c/o Braunschweig Zukunft GmbH
Schuhstraße 24
38100 Braunschweig**

**Ansprechpartner:
Fabian Funke, Telefon: (05 31) 4 70 34 54**